

in einzelnen schwerwiegenden Fällen über Art und Umfang der einem Todsünder aufzuerlegenden Bußleistung Rat von ihm glaubte erwarten zu können? Etwa im Fall jenes Sünders, der mit einer Anfrage (aus Mainz?) eingetroffen war und das Briefgutachten über seinen Fall als Antwortschreiben zurückbeförderte – welches der Einzelfall-Erörterung aber ausweicht und den Fragesteller folglich kaum befriedigt haben wird.